



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. April 1965

j Teil 11 Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 65	Zehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	327

### Zehnte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 15. April 1965

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für die Verleihung des Nationalpreises gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) und § 1 der Siebenten Verordnung vom 30. Oktober 1962 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 731) werden aufgehoben.

#### § 2

Die Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

#### Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ bzw. „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Gold/Silber/Bronze“.

#### Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Orden wird verliehen in den Stufen:

- Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold,
- Gold,
- Silber,
- Bronze.

#### Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden und eine Urkunde.

#### Der § 10 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Der Orden wird an der Ehrenspange bzw. an der Ordensspange getragen.

Die Ehrenspange besteht aus zwei freistehenden, gekreuzten Lorbeerzweigen aus Gold mit zwei in der Mitte eingesetzten Brillanten.

Die Ordensspange ist rechteckig, mit einem quer gestreiften schwarz-rot-goldenen Band bezogen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen aus Gold, Silber oder Bronze angebracht.

(3) Die Ehrenspange ist gleichzeitig Interimsspange. Bei der Ordensspange entspricht die Interimsspange der Ordensspange.

#### § 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) und Anlage 3 der Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 367) wird wie folgt geändert:

#### Der § 7 erhält folgende Fassung:

Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000 MDN. Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden und eine Urkunde.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

\* 9. VO (GBI. II 1964 Nr. 94 S. 773)

BIO! t o I . ? V - k ?  
Tafthn Pi ■ ir, -! . I Univ. " j  
Eing. 1 o. MA i HS5j

732